

0

BUNDESGERICHTSHOF 2042 069

IM NAMEN DES VOLKES

V ZR 13/66

URTEIL

Verkündet am
21. April 1967
Wüst,
Justizhauptsekretär

in dem Rechtsstreit

als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

- 1) der Hausfrau Annemarie M [REDACTED], K [REDACTED],
Kalk-Mü [REDACTED]-Str. [REDACTED],
- 2) der Witwe Gertrud K r [REDACTED] geb. Me [REDACTED],
K [REDACTED], G [REDACTED] Straße [REDACTED] vertreten durch
ihren Vormund, die Klägerin zu 1),

Klägerinnen, Berufungsbeklagten und
Revisionsklägerinnen,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

gegen

- 1) den Kaufmann Heinrich K l [REDACTED],
- 2) dessen Ehefrau Lydia K l [REDACTED] geb. [REDACTED],
beide K [REDACTED], D [REDACTED] str. [REDACTED],

Beklagten, Berufungskläger und
Revisionsbeklagten,

- Prozeßbevollmächtigte: Rechtsanwälte Prof.Dr. [REDACTED]
und Dr. [REDACTED] -.

Der V. Zivilsenats des Bundesgerichtshofs hat auf die mündliche Verhandlung vom 21. April 1967 unter Mitwirkung des Senatspräsidenten Dr. Augustin und der Bundesrichter Dr. Freitag, Dr. Mattern, Hill und Dr. Grell

für Recht erkannt:

Auf die Revision der Klägerinnen wird das Urteil des 7. Zivilsenats des Oberlandesgerichts in Köln vom 20. Dezember 1965 aufgehoben.

Die Sache wird zur anderweiten Verhandlung und Entscheidung an das Berufungsgericht zurückverwiesen, dem auch die Entscheidung über die Kosten der Revision übertragen wird.

Von Rechts wegen

Tatbestand:

Die Klägerinnen sind Schwestern. Sie haben in notarieller Urkunde vom 24. Oktober 1961 ihr Grundstück Kalk-Mü[REDACTED]-Straße [REDACTED] in K[REDACTED] an die Beklagten verkauft und aufgelassen. Zur Sicherung des Anspruchs der Beklagten auf Übertragung des Eigentums an diesem Grundstück wurde eine Auflassungsvormerkung im Grundbuch eingetragen.

Die Klägerinnen halten den Kaufvertrag auf Grund der von ihnen mit Schreiben vom 7. Dezember 1961 erklärten Anfechtung wegen Irrtums und arglistiger Täuschung, gemäß § 138 Abs. 2 BGB und wegen Geschäftsunfähigkeit der

- 3 -

Klägerin zu 2) im Zeitpunkt des Abschlusses des Kaufvertrags für nichtig. Sie haben beantragt, diese Nichtigkeit festzustellen und die Beklagten zur Bewilligung der Löschung der Auflassungsvormerkung zu verurteilen.

Die Beklagten haben Klageabweisung beantragt. Sie haben das tatsächliche Vorbringen der Klägerinnen bestritten.

Das Landgericht hat der Klage stattgegeben, weil die Klägerin zu 2) nach dem von ihm eingeholten Gutachten des Obermedizinalrats Dr. B. im Zeitpunkt des Abschlusses des Kaufvertrags geschäftsunfähig im Sinne des § 104 Nr. 2 BGB gewesen sei. Das Oberlandesgericht hat nach Vernehmung mehrerer Zeugen, Einholung eines Obergutachtens mit Ergänzung des Privatdozenten Dr. Dr. B. von der Universitäts-Nervenklinik K. und persönlicher Anhörung dieses Sachverständigen die Klage abgewiesen. Es hat weder die Geschäftsunfähigkeit der Klägerin zu 2) im Zeitpunkt des Abschlusses des Kaufvertrages, noch die weiteren Klagegründe für bewiesen erachtet.

Mit ihrer Revision erstreben die Klägerinnen die Wiederherstellung des Urteils des Landgerichts. Die Beklagten beantragen Zurückweisung des Rechtsmittels.

Entscheidungsgründe:

1. Was die von den Klägerinnen behauptete Nichtigkeit des Kaufvertrags vom 24. Oktober 1961 nach §§ 104 Nr. 2, 105 Abs. 1 BGB anbetrifft, so hat sich das Berufungsgericht keine sichere Überzeugung dahin bilden können, daß die Klägerin zu 2 im Zeitpunkt des Abschlusses



des Kaufvertrages geschäftsunfähig gewesen sei. Zur Begründung führt es aus, die beiden Sachverständigen stimmten zwar dahin überein, daß die Klägerin zu 2 zur Zeit der jeweiligen Untersuchung infolge fortgeschrittener Hirnarteriosklerose hochgradig dement gewesen sei und daß geistige Störungen schon früher bestanden haben müßten, weil der zugrundeliegende Krankheitsprozeß sich über lange Zeit entwickle; die Sachverständigen seien aber unterschiedlicher Auffassung darüber, mit welchem Grad von Wahrscheinlichkeit aus dem Ergebnis ihrer Untersuchung und unter Berücksichtigung des langen Krankheitsprozesses auf den Geisteszustand am 24. Oktober 1961 geschlossen werden könne; während Dr. Frank "mit Sicherheit" auf Geschäftsunfähigkeit an diesem Tage schließe, halte Dr. Dr. B. das nur mit "großer Wahrscheinlichkeit" für möglich; darunter verstehe er einen zwar über 50 % liegenden, aber hinter "überwiegenden" oder gar "an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit" zurückbleibenden Wahrscheinlichkeitsgrad; diese "große Wahrscheinlichkeit", wie sie Dr. Dr. B. verstehe, reiche aber zur Feststellung der Geschäftsunfähigkeit der Klägerin zu 2 beim Vertragsabschluß nicht aus.

Das Berufungsgericht stellt sodann darauf ab, daß offenbar allein auf Grund des heutigen Krankheitsbildes der Klägerin zu 2 und der erfahrungsgemäßen Entwicklung ihrer Krankheit ein zuverlässiger Rückschluß auf den 24. Oktober 1961 nicht möglich sei und beide Sachverständige sich deshalb bemüht hätten, Anhaltspunkte für das äußere Verhalten der Klägerin zu 2 um die Zeit des Vertragsabschlusses zu gewinnen. Insoweit hält es das Gutachten des Sachverständigen Dr. F. für schwächer

begründet, weil es im wesentlichen die Angaben berücksichtigt, welche die Klägerin zu 1 über das Verhalten ihrer Schwester zur Zeit des Vertragsabschlusses gemacht habe. Das Berufungsgericht ist der Auffassung, daß diese Angaben unberücksichtigt bleiben müssen und auch nicht nach § 448 ZPO in den Prozeß eingeführt werden können, weil die sonstige Beweisaufnahme keine Wahrscheinlichkeit für auffällige Besonderheiten im Verhalten der Klägerin zu 2 für die Zeit vor oder bei Abschluß des Kaufvertrags ergeben habe.

Die behauptete Nichtigkeit des Kaufvertrags vom 24. Oktober 1961 nach § 138 Abs. 2 BGB wird von dem Berufungsgericht mit der Begründung verneint, es sei weder ein auffälliges Mißverhältnis zwischen Leistung und Gegenleistung festzustellen, noch sei der Nachweis dafür erbracht, daß die Beklagten die Unerfahrenheit der Klägerinnen ausgenutzt hätten.

Auch hinsichtlich der Anfechtung des Kaufvertrags wegen Irrtums und arglistiger Täuschung fehlt es nach der Auffassung des Berufungsgerichts an den tatsächlichen Voraussetzungen.

2. Die Revision macht dem Berufungsgericht zunächst zum Vorwurf, es habe unter Verletzung des § 286 ZPO den Vortrag der Klägerinnen in ihrem Schriftsatz vom 29. November 1965 nicht beachtet, daß die Beklagten von den Klägerinnen nicht nur das Hausgrundstück, sondern in einem untrennbaren Gesamtgeschäft auch die komplette, aus je zwei Betten einschließlich Bettzeug, Gardinen, Schränken, Tischen und Stühlen bestehende und damals in bestem Zustand befindliche Einrichtung für 9 Zimmer übernommen hätten.

Da die Übernahme dieser Einrichtung nicht beurkundet worden sei, sei, so meint die Revision, der ganze Kaufvertrag nach §§ 125, 313 BGB nichtig.

Die Rüge ist begründet.

Dem Formzwang des § 313 BGB unterliegt der ganze Veräußerungsvertrag, mithin alle Vereinbarungen, aus denen sich nach dem Willen der Parteien das schuldrechtliche Veräußerungsgeschäft zusammensetzt (Urteil des Senats vom 13. November 1953, V ZR 173/52, LM § 313 BGB Nr. 3; BGH NJW 1961, 1764). Es hätte deshalb auch die von den Klägerinnen behauptete Übernahme von Einrichtungsgegenständen der notariellen Beurkundung bedurft mit der Folge, daß der Formmangel nach § 125 BGB zur Nichtigkeit des ganzen Kaufvertrags vom 24. Oktober 1961 hätte führen können. Der Umstand, daß die Beklagten in ihrem Schriftsatz vom 1. Dezember 1965 (S. 6) die Einrichtungsgegenstände als Gerümpel bezeichnet haben, das als unbrauchbar aus den Zimmern habe entfernt werden müssen, enthob das Berufungsgericht, wie der Revision zuzugeben ist, nicht der Verpflichtung zur Aufklärung des Sachverhalts. Etwas anderes würde nur gelten, wenn es sich bei den Einrichtungsgegenständen um Zubehör gehandelt und deshalb die Verpflichtung zur Veräußerung des Grundstücks sich nach § 314 BGB auch hierauf erstreckt hätte oder wenn der Kaufvertrag inzwischen im Grundbuch vollzogen und der Formmangel daher nach § 313 Satz 2 BGB geheilt worden wäre. Der Vortrag der Revision, es seien die Voraussetzungen beider Vorschriften nicht gegeben, ist jedoch nach den Feststellungen des Berufungsgerichts und dem beiderseitigen Parteivortrag nicht zu widerlegen. Das angefochtene Urteil kann deshalb schon aus diesem Grunde keinen Bestand haben.

3. Da der Erfolg der aufgeführten Rüge nur zu einer Zurückverweisung der Sache an das Berufungsgericht zur anderweiten Verhandlung und Entscheidung führen kann, bedarf es mit Rücksicht darauf noch eines Eingehens auf die weiteren Rügen, daß diese möglicherweise schon jetzt zu einer endgültigen Entscheidung zugunsten der Klägerinnen führen könnten. Das ist indessen nicht der Fall. Alle weiteren Rügen sind unbegründet.

a) Was die Rüge anbetrifft, in dem Ergänzungsgutachten des Sachverständigen Dr. Dr. B. [REDACTED] seien die Aussagen des Zeugen W. [REDACTED] nicht berücksichtigt worden, so ist der Revision zuzugeben, daß in dem der Einholung des Ergänzungsgutachtens vorausgehenden Ergänzungsbeweisbeschluß vom 6. Mai 1965 dem Sachverständigen aufgegeben wurde, außer zu den Aussagen von vier weiteren Zeugen auch zu der Aussage des Zeugen W. [REDACTED] Stellung zu nehmen und daß dies ausdrücklich nur zu den Aussagen der vier anderen Zeugen geschehen ist. Da es jedoch in dem Ergänzungsgutachten heißt, es bleibe auch nach Würdigung der "im Ergänzungsbeschluß besonders hervorgehobenen Hinweise" unmöglich, über die mit großer Wahrscheinlichkeit behaftete Annahme einer Geschäftsunfähigkeit hinauszugehen, muß angenommen werden, daß der Sachverständige auch die Aussage des Zeugen W. [REDACTED] berücksichtigt hat.

Aber auch wenn man zugunsten der Revision unterstellt, daß dies tatsächlich nicht geschehen ist, kann die Rüge keinen Erfolg haben. Das Berufungsgericht hat nämlich die Aussage des Zeugen W. [REDACTED] selbst gewürdigt, und zwar dahin, daß die Bekundungen des Zeugen gegenüber dem übrigen Ergebnis der Beweisausnahme nicht ausreichen, eine gewisse Wahrscheinlichkeit für psychische Auffälligkeiten

der Klägerin zu 2 zu begründen; die von dem Zeugen geschilderte Vergeßlichkeit und Fehler in der Ortsbestimmung deuteten nicht stark genug auf erhebliche psychische Ausfälle. Diese Umstände dahin zu würdigen, daß sie, und zwar auch für einen Sachverständigen, keinen Schluß auf das Vorliegen einer geistigen Störung der Klägerin zu 2 zuließen, konnte sich das Berufungsgericht auf Grund seiner Lebenskenntnis und Erfahrung im allgemeinen zutrauen (Urteil des Senats vom 27. April 1965, V ZR 245/62, S. 8 mit weiteren Hinweisen auf die Rechtsprechung des Senats).

Bei dieser Sachlage bedarf es keiner Prüfung der Frage mehr, ob die Rüge nicht auch nach § 295 ZPO unbegründet wäre, weil die Klägerinnen es bei der Anhörung des Sachverständigen Dr. Dr. B. unterlassen haben, diesen wegen der in dem Ergänzungsgutachten nicht ausdrücklich erwähnten Aussage des Zeugen W. zu befragen (vgl. Urteil des Senats vom 29. Januar 1964, V ZR 39/62 S. 13 hinsichtlich der unterlassenen Fragestellung bei einem Zeugen).

b) Entgegen der Meinung der Revision ergibt sich zugunsten der Klägerin auch nichts daraus, daß weder das Berufungsgericht noch der Sachverständige Dr. Dr. B. auf die Tatsache eingegangen sind, daß die Klägerin zu 2 am 25. Juli 1963 wegen Geisteskrankheit entmündigt worden ist. Wie sich aus dem Entmündigungsbeschluß ergibt, ist die Entmündigung auf Grund des Gutachtens des Sachverständigen Dr. F. erfolgt und stellte somit die aus dem Gutachten gezogene Folgerung dar.

c) Die Revision rügt weiter, das Berufungsgericht habe nicht beachtet, daß die Klägerinnen in ihrem Schrift-

satz vom 18. März 1965 beantragt hätten, den Sachverständigen Dr. F. [REDACTED] als sachverständigen Zeugen unter Gegenüberstellung mit dem Sachverständigen Dr. Dr. B. [REDACTED] zu hören, und daß nach dem weiteren Schriftsatz der Klägerinnen vom 22. November 1965 Dr. F. [REDACTED] sich über die von ihm bei der Untersuchung der Klägerin zu 2 gefertigten Aufzeichnungen äußern sollte. Hierbei wird von der Revision übersehen, daß in den beiden Schriftsätzen nur beantragt worden ist, den Sachverständigen Dr. F. [REDACTED] zur Erläuterung seines Gutachtens und der diesem vorausgehenden Aufzeichnungen zu laden. Dieser Antrag hätte aber bereits in der auf das Gutachten folgenden mündlichen Verhandlung vom 7. Juni 1963 gestellt werden müssen (Urteil des Senats vom 20. September 1961 - V ZR 46/60, BGHZ 35, 370). Daß der Antrag erst gestellt wurde, nachdem das für die Klägerinnen günstige Gutachten des Sachverständigen Dr. F. [REDACTED] durch die weitere Beweisaufnahme in Zweifel gestellt worden war, ist ohne Bedeutung (Urteil des Senats vom 3. Juli 1964, V ZR 2/63, LM § 411 ZPO Nr. 6).

d) Den Antrag der Klägerinnen, gemäß § 448 ZPO die Klägerin zu 1 über ihre gegenüber dem Sachverständigen Dr. F. [REDACTED] gemachten Angaben als Partei zu vernehmen, hat das Berufungsgericht ohne Rechtsirrtum mit der Begründung abgelehnt, die sonstige Beweisaufnahme habe für die behaupteten auffälligen Besonderheiten im Verhalten der Klägerin zu 2 für die Zeit vor oder bei Abschluß des Kaufvertrags keine Wahrscheinlichkeit ergeben (Urteil des Senats vom 18. Dezember 1964, V ZR 207/62, MDR 1965, 287).

Unbegründet ist auch die weitere Rüge der Verletzung des § 141 ZPO. Es stand im Ermessen des Berufungsgerichts, die Klägerin zu 1 nach dieser Vorschrift zu laden. Aus dem Unterlassen der Anordnung kann keine Verfahrensrüge hergeleitet werden (Stein/Jonas/Schönke, ZPO 18. Aufl. § 141 Anm. II 3).

e) Auf den in dem Schriftsatz der Klägerinnen vom 7. Dezember 1965 gestellten Antrag, die Klägerin zu 2 stationär zu untersuchen, brauchte das Berufungsgericht schon deshalb nicht einzugehen, weil der Schriftsatz erst nach der letzten mündlichen Verhandlung vor dem Berufungsgericht (2. Dezember 1965) eingegangen ist. Zur Wiedereröffnung der mündlichen Verhandlung war das Berufungsgericht nicht verpflichtet; sie stand im gegebenen Fall in seinem freien richterlichen Ermessen (vgl. LM § 156 ZPO Nr. 1 a).

f) Die Revision rügt weiter, das Berufungsgericht hätte bei Würdigung der ärztlichen Gutachten nicht außer acht lassen dürfen, daß die Bemessung des Wahrscheinlichkeitsgrades, ob die Geschäftsunfähigkeit als dargetan anzusehen sei, nicht Aufgabe der Sachverständigen sein könne; vielmehr habe das Gericht unter Abwägung aller in Betracht kommenden Unterlagen sich ein abschließendes Urteil darüber allein zu bilden. Das hat jedoch das Berufungsgericht wie sich aus seinen Ausführungen ergibt, getan (BU S. 9/10).

g) Die Revision rügt schließlich, der erkennende Senat des Berufungsgerichts sei in der letzten mündlichen Verhandlung überbesetzt gewesen, weil ihm in diesem Zeitpunkt einschließlich eines im Verlauf des Prozesses

mehrfach wechselnden Hilfsrichters vier Mitglieder angehört hätten, so daß der Senat in mehreren Sitzgruppen habe tagen können, ohne daß dafür eine bestimmte Regelung vorgesehen gewesen sei. Auch diese Rüge ist unbegründet. Es ist nicht zu beanstanden, wenn einem Senat eines Oberlandesgerichts bis zu zwei Mitgliedern über die gesetzlich vorgeschriebene Richterzahl hinaus zugeteilt werden. Der Senatsvorsitzende brauchte auch nicht vor Beginn des Geschäftsjahres 1965 zu bestimmen, nach welchen Grundsätzen die Mitglieder des Senats an den Verfahren mitwirken.

4. Das angefochtene Urteil war somit aus dem unter 2 aufgeführten Grunde aufzuheben und die Sache zur anderweiten Verhandlung und Entscheidung an das Berufungsgericht zurückzuverweisen. Diesem war auch die Entscheidung über die Kosten der Revision zu übertragen.

Dr. Augustin

Dr. Freitag

Mattern

Hill

Dr. Grell